-Abdruck-

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Empfangsbekenntnis

Landkreis Weilheim-Schongau Fachkraft für Moorrenaturierung Pütrichstraße 8

82362 Weilheim i.OB

Wasserrecht:

Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Errichtung von Dammbauten

und

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum dauerhaften Einstau von Grund- und Niederschlagswasser

im Rahmen der Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores "Rotfilz" im Bereich der Gemeinde Böbing, Landkreis Weilheim-Schongau

Anlagen

- 1 Empfangsbekenntnis
- 1 Verzeichnis Einwendungsführer
- 1 Satz Antragsunterlagen

Wasserrecht

Münzstraße 33 86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:

Herr Fendt

Zimmer Nr.: 105 Tel.: (08861) 211-3326 Fax: (08861) 211-4350

u.fendt@

Ira-wm.bayern.de

Schongau, 15.06.2022

Unser Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben) 6430.02-41.4-7951

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:

(0881) 681-0 **E-Mail:**poststelle@
lra-wm.bayern.de **Internet:**www.weilheim-

Öffnungszeiten:

schongau.de

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG und Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG

1.1 Gegenstand der Plangenehmigung und Erlaubnis

- 1.1.1 Dem Landkreis Weilheim-Schongau wird der Plan zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores "Rotfilz", unter Einhaltung der unter Nr. 2ff auferlegten Nebenbestimmungen genehmigt.
- 1.1.2 Für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Gewässerbenutzungen wird unter Beachtung der unter Nr. 2 ff auferlegten Nebenbestimmungen eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt.

1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Weilheim-Schongau beabsichtigt im Bereich des Rotfilzes (Gemeindegebiet Böbing) das dortige Hochmoor zu renaturieren.

Dazu ist geplant in den einzelnen Gräben, die das Gelände durchziehen, Dammbauwerke mit Holzspundung einzubringen.

Diese sollen die Entwässerungsgräben anstauen sodass die umliegende Bodenschichte wieder vernässt werden.

Geplant ist die Errichtung von insgesamt 56 kleinen und 14 mittleren Verwallungen/ Dammbauten entlang der vorhandenen Gräben bzw. Torfstiche.

Durch diese Maßnahme wird ein dauerhafter Anstau des Wasserspiegels von 5-10 cm unter Geländeoberkante angestrebt.

1.3 Plan

Dem Antrag auf wasserrechtliche Gestattung liegen die vom 21.01.2022 eingereichten Planunterlagen, erstellt durch die Regierung von Oberbayern zugrunde. Sie werden nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
0.	Erläuterungsbericht	-/-	18.01.2022
1.	Plan der Abdämmung der Gräben	-/-	17.12.2021
2.	Schnitte der Gräben	-/-	17.12.2021
3.	FFH-Verträglichkeitsabschätzung	-/-	17.12.2021
4.	Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit	-/-	17.12.2021

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 08.06.2022 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.06.2022 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Befristung

Die Plangenehmigung und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis werden unbefristet erteilt bzw. sind stets widerruflich.

2.2 Bauausführung

Wasserwirtschaft

- 2.2.1 Die Bauausführung hat bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen zu erfolgen.
 - Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die gültigen DIN-Vorschriften sowie die hierfür einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweiligen neuesten Fassung, sind zu beachten.
- 2.2.2 Bei drohendem Hochwasser (vorsorglich auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen) müssen Baugeräte und wassergefährdende Stoffe aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden.
- 2.2.3 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste, o.ä.).
 - Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen.
 - Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.
 - Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 2.2.4 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt, abgeleitet oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Genehmigung unter Beigabe von Plänen und Beilagen beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.
- 2.2.5 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltverwaltung (umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de) zu benachrichtigen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern, z.B. in dichten Containern mit Abdeckung bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Das entnommene, verunreinigte Material ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

- 2.2.6 Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass außerhalb des Vorhabens gelegene Grundstücke Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.
 - Bei Feststellungen von Beeinträchtigungen Dritter, sind die einzelnen Maßnahmen (soweit erforderlich) wieder zurückzubauen, zu beheben oder negative Auswirkungen auszugleichen.
- 2.2.7 Auf den unmittelbar an den Maßnahmenbereich angrenzenden Grundstücken sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.2.8 Die beim Bau der Maßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücke sind nach Beendigung der Maßnahmen durch den Unternehmer auf seine Kosten wiederherzurichten und weitestgehend in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Forstwirtschaft

2.2.9 In noch geschlossenen Fichtenbeständen ab ca. 10 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe sind flächige Entnahmen über 150 m² zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den nordöstlichen Bereich zwischen Zuwegung und Hauptgraben Nord.

Hinweis:

Die Vermeidung von flächigen Entnahmen von Fichtenbeständen dient zur Vermeidung der Entstehung neuer Westränder, da sich hierdurch die Wahrscheinlichkeit für nachfolgende Sturmschäden mit entsprechenden Waldschutzproblemen (Borkenkäfer) deutlich erhöhen würde.

2.2.10 Alle gefällten Fichten mit einem Durchmesser > 10 cm müssen waldschutzwirksam behandelt werden.

Hinweis:

Dies bedeutet, diese entweder aus dem Wald zu verbringen bevor das Holz von Borkenkäfern befallen wird und von dort ausgehend weitere Bäume befallen können oder wenn das Holz auf der Fläche verbleiben soll (z. B. zum Bau der Dämme) muss dieses entrindet werden. Eine Ausnahme davon ist nur möglich, wenn das Holz spätestens innerhalb von ca. 4 Wochen nach der Fällung komplett in die Dammbauwerke eingebaut ist, so dass es nicht mehr von Käfern besiedelt werden kann. Eine Lagerung von unbehandelten Fichtenstämmen auf der Fläche ist also nur kurzzeitig möglich.

2.3 Unterhaltung

- 2.3.1 Für die Unterhaltung der neu geschaffenen Gewässer* sowie der Dammbauwerke ist der Antragsteller zuständig.
- 2.3.2 Die Gewässer* sind so zu unterhalten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung Dritter kommt.

*Hinweis:

Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zählt zu den Gewässern oberirdische Gewässer, **Grundwasser**, Küstengewässer und Meeresgewässer sowie auch kleine Gewässer wie etwa Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben oder Heilquellen unabhängig davon, ob es ein natürliches oder künstliches Gewässer ist, erheblich verändert ist, in einem Bett fließt oder steht, streckenweise unterirdisch kanalisiert wird oder aus einer Quelle wild abfließt.

2.4 Bestandspläne

- 2.4.1 Jede Planabweichung ist dem Landratsamt Weilheim Schongau schriftlich mitzuteilen.
- 2.4.2 Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Antragsteller dem Landratsamt Weilheim Schongau (1-fach in Papierform und digitaler Form) Bestandspläne vorzulegen, aus denen die genaue Lage der Dammkörper, unter Berücksichtigung der Roteintragungen sowie der Nebenbestimmungen, hervorgehen.

In den Bestandsplänen ist das Höhenbezugssystem anzugeben.

Das Höhensystem DHHN2016 ist anzuwenden.

2.5 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Gewässerausbau Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen, die zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erforderlich werden, vorbehalten.

2.6 Rechtsnachfolge

Die Plangenehmigung und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gehen mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn diese übertragen werden.

Der Übergang ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.

3. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Der Landkreis Weilheim-Schongau hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren festgesetzt.

Gründe:

I. Sachverhalt

I.1 Unternehmen

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung (hier vertreten durch die Regierung von Oberbayern, SG51-Naturschutz), beabsichtigt die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores "Rotfilz" bei Böbing im Rahmen der Umsetzung des Klimaprogramms 2050 Moore.

I.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

I.2.1 Antrag

Der Landkreis Weilheim-Schongau, vertreten durch die Fachkraft für Moorrenaturierung (hier vertreten durch die Regierung von Oberbayern, Sg.51-Naturschutz), beantragte unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG zur Errichtung von Deich- und Dammbauten zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores "Rotfilz" (Primärtatbestand) sowie einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu dem damit einhergehenden langfristigen Einstau des Grund- und Niederschlagswassers (Sekundärtatbestand).

Nach Vorlage der Unterlagen konnte ein nichtförmliches Verfahren nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 9 ff BayVwVfG eingeleitet werden.

I.2.2 Einbindung der Fachstellen, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie Gutachten des amtlichen Sachverständigen

Das Landratsamt Weilheim-Schongau gab nachstehenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange, nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden sowie Sachgebieten/bereichen im Landratsamt Weilheim-Schongau, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden können, Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Weilheim-Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren
- ➤ BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Weilheim
- ➤ Bayerischer Bauernverband Kreisverband Weilheim
- > Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim
- > Jagd- und Naturschutzverein Schongau und Umgebung e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- > Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- betroffene bzw. benachbarte Grundstückseigentümer/innen

I.2.3 Stellungnahme beteiligter Behörden, Fachstellen und Grundstückseigentümer/innen

I.2.3.1 Untere Naturschutzbehörde

Die UNB (hier vertreten durch die Regierung von Oberbayern, Sg.51-Naturschutz) teilt in seiner Stellungnahme vom 20.01.2022 folgendes mit:

Im Sinne des Moorschutzes und entsprechend der im Rotfilz vorkommenden FFH-Lebensraumtypen in diesem Natura2000-Gebiet ist die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes für Moorwälder (LRT 91D0*) verschiedener Ausprägung sowie des offenen Hochmoores (LRT 7110*), alle jeweils sogenannte prioritäre Lebensräume.

Aufgrund der vorhandenen Entwässerungsgräben stellt sich das Rotfilz als noch relativ gut erhaltenes Hochmoor dar; im Luftbildvergleich mit älteren Aufnahmen wird eine deutliche Verheidung (also Degradierung), ein Zurückdrängen der Moorkiefern durch trockenere Stadien mit Fichte erkennbar. Die vorhandenen naturschutzfachlich kennzeichnenden Arten der Moos- und Krautschicht (hier Torfmoose, Scheiden-Wollgras) werden somit zugunsten von ubiquitären Arten verdrängt (z.B. überall vorkommende Nadelwaldmoose darüber ausgedehnte Vorkommen von Heidelbeere oder

Preiselbeere). Ein (potenzieller) Lebensraum für stenöke Tagfalter wie Hochmoorgelbling (letzter Nachweis 2006) wird dadurch stetig kleiner bzw. geht vollkommen verloren.

Die im Rahmen des Wasserrechtsantrags vorgestellten Maßnahmen stellen zwar einen vorübergehenden Eingriff während der Bauzeit von Torfdämmen und der Rücknahme von Fichten dar. Maßgeblich ist der Einsatz angepasster Technik (kettenbetriebener Moorbagger und Kettenmoordumper für den Materialtransport), der nur sehr kurzzeitig und auch nur geringe Veränderungen des Bodens verursacht und eine effiziente und kurzzeitige Umsetzung ermöglicht. Ebenso erforderlich ist die Umsetzung außerhalb der Vogelbrutzeit.

I.2.3.2 Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat die Antragsunterlagen geprüft und kommt im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 08.06.2022 zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Prüfung des Antrags erstreckt sich ausschließlich auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Gewässerausbaues.

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Auch Fragen der Standsicherheit, der Unfallverhütung, der Auftriebssicherheit, Belange des Arbeitsschutzes u.ä. wurden nicht geprüft.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wasserwirtschaftlicher Vorranggebieten für Wasserschutzgebieten.

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 10. Mai 2022, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der Einwendungen Beteiligter, sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Durchführung der Maßnahme und ordnungsgemäßer Unterhaltung der Anlage und des Gewässers und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen nicht zu besorgen.

Durch die Maßnahmen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu erwarten.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung müssen die Anlagen bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

I.2.3.3 BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Weilheim hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.4 Bayerischer Bauernverband (BBV) – Kreisverband Weilheim

Der BBV – Kreisverband Weilheim äußerte sich mit Schreiben vom 15.03.2022. Seitens des BBV bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht selber keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich westlich des Rotfilzes landwirtschaftliche Nutzflächen und von West nach Süd am Rotfilz angrenzend sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen befinden.

Die Wiesenbereiche sind drainiert. Die Drainage entwässern in den Bereich des Rotfilzes. Mit einem Anstau des Wasserstandes im Bereich des Rotfilzes ist zu befürchten, dass die vorhandenen Drainagen nicht mehr ordnungsgemäß entwässern. Es besteht daher die Befürchtung einer weitereichenden Vernässung der umliegenden Flächen. Zudem ergeben sich noch weitergehende Erfordernisse wie einem Beweissicherungsverfahren, Zuständigkeiten im Rahmen von Grabenräumungen, Dammbrüche sowie Gutschrift von Ökopunkten.

Die Behandlung der oben beschriebenen Erfordernisse wurden unter Nr. 3 sowie unter Nr. II.3 als Einwendungen behandelt und gewürdigt.

I.2.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim

Das AELF Weilheim hat sich mit Schreiben vom 31.03.2022 wie folgt geäußert: Am 16.03.2022 fand zur Klärung verschiedener forstfachlicher Fragen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ein gemeinsamer Begang mit Vertretern der Regierung von Oberbayern (ROB) statt.

Als Ergebnis des Begangs wurde Folgendes festgestellt:

- Rodungen im Sinne des Bayer. Waldgesetzes sind nicht erforderlich, der zu renaturierende Bereich des Moores bleibt weiterhin Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- Im unmittelbaren Bereich der Dammbauwerke, entlang der aufzustauenden Gräben und zur Förderung der vorhandenen Spirkenbestockung sind Baumfällungen erforderlich. Dabei handelt es sich überwiegend um lineare Entnahmen unmittelbar an den Gräben und einzel- bis truppweise Entnahmen v. a. von Fichten.
- In noch geschlossenen Fichtenbeständen ab ca. 10 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe sind flächige Entnahmen über 150 m² zu vermeiden, um keine neuen Westränder entstehen zu lassen. Diese würden die Wahrscheinlichkeit für nachfolgende Sturmschäden mit entsprechenden Waldschutzproblemen (Borkenkäfer) deutlich erhöhen. Dies trifft insbesondere im nordöstlichen Bereich des zu renaturierenden Teils des Rotfilzes zu, zwischen Zuwegung und Hauptgraben Nord.
- Alle gefällten Fichten mit einem Durchmesser > 10 cm müssen waldschutzwirksam behandelt werden. Dies bedeutet, diese entweder aus dem Wald zu verbringen, bevor das Holz von Borkenkäfern befallen wird und von dort ausgehend weitere Bäume befallen können oder wenn das Holz auf der Fläche verbleiben soll (z. B. zum Bau der Dämme) muss dieses entrindet werden. Eine Ausnahme davon ist nur möglich, wenn das Holz spätestens innerhalb von ca. 4 Wochen nach der Fällung komplett in die Dammbauwerke eingebaut ist, so dass es nicht mehr von Käfern besiedelt werden kann. Eine Lagerung von unbehandelten Fichtenstämmen auf der Fläche ist also nur kurzzeitig möglich!

Eine durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele auszuschließen sind.

Unter der Maßgabe, dass die oben genannten Vorgaben bei der Umsetzung der Renaturierung/Wiedervernässung des Rotfilzes entsprechend beachtet werden, bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Würdigung:

Die erforderlichen forstrechtlichen Vorgaben wurden in diesem Bescheid, ergänzt mit Hinweisen, aufgenommen.

I.2.3.6 Jagd- und Naturschutzverein Schongau und Umgebung e.V.

Der Jagd- und Naturschutzverein Schongau und Umgebung e.V. erhebt mit Schreiben vom 24.01.2022 keine Einwände zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau.

I.2.3.7 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.8 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz (VLAB) in Bayern e.V.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz (VLAB) hat sich mit Schreiben vom 21.03.2022 zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Der VLAB begrüßt die Renaturierung des Hochmoores "Rotfilz" wegen der herausragenden Bedeutung der Moore für den Arten- und Hochwasserschutz und erheben daher keine Einwände.

I.2.3.9 Äußerungen / Stellungnahmen betroffener bzw. benachbarter Grundstückseigentümer/innen

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden insgesamt 2 Grundeigentümer gehört, die an das Maßnahmengebiet angrenzen.

1 Grundeigentümer teilte am 21.01.2022 mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände erhoben werden.

Insgesamt erhoben 8 Grundeigentümer und eine Gemeinde Einwendungen, obwohl diese am Verfahren weder beteiligt waren noch deren Grundstücke sich in unmittelbarer oder gar mittelbarer Nähe zum Maßnahmenbereich befinden.

Sämtliche Einwendungen wurden unter Nr. 3 sowie unter Nr. II.3 behandelt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Art. 63 Abs.1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

II.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores "Rotfilz" erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus dar (§ 67 Abs. 2 WHG), da es sich hierbei um die

Herstellung, die Beseitigung, wesentliche Umgestaltungen sowie um Deich- und Dammbauten handelt.

Der durch den Gewässerausbau resultierende Aufstau innerhalb des Maßnahmengebietes bedarf zudem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m Art. 15 BayWG.

Diese konnte im Rahmen der Plangenehmigung mit erteilt werden.

Gewässerbaumaßnahmen bedürfen eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 und 2 WHG).

Ein Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deshalb verzichtet werden (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1, § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung-UVPG).

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVPG bedarf, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Nachdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, konnte für das Vorhaben eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Die Genehmigung konnte unter den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

II.2 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG kann eine Plangenehmigung an Inhaltsund Nebenbestimmungen geknüpft werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zudem darf ein Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Um dies zu gewährleisten, war die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) erforderlich.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung ist der Gewässerausbau bescheidgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (vgl. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

II.3 Einwendungen Beteiligter sowie Nichtbeteiligter und Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1

Der Einwendungsführer Nr. 1 äußerte sich mit Schreiben vom 15.03.2022.

Der Einwendungsführer befürchtet den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwender die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände. Forderungen:

- Beweissicherung
- Grabenunterhaltung
- Dammbrüche
- Ökopunkte

Würdigung:

Falls eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Fläche erfolgt, ist diese auszugleichen (Auflage 2.2.6).

Die Unterhaltung im Vorhabensbereich obliegt dem Vorhabensträger (Auflage 2.3). Eine Gefahr von Dammbrüchen ist aufgrund der kleinen Dimensionierung der Dammbauwerke als gering einzustufen. Wie auch in der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern angemerkt hätten Dammbrüche auch nur kleinsträumige Auswirkungen. Die beabsichtigte Vernässung des Rotfilz hat keinerlei Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke, da die vorhandenen Rand- und Grenzgräben unangetastet bleiben und ein Grabenanstau nur die innerhalb des Gebiets liegenden Gräben umfasst. Grundstücke, welche nicht direkt an das Maßnahmengebiet angrenzen sind noch weiter außerhalb des Wirkradius der Maßnahme. Die Flächen mit den Fl.-Nrn. 2281, 2282, 2283, 2284 liegen mindestens 250m von der nächsten Dammbaumaßnahme entfernt, bei den Fl.-Nrn. 2290, 2291, 2292, 2293 sind es mindestens 200m. Letzter genannten Flächen kommt die Maßnahme dahingehend zu Gute, dass das Wasser im Moorkörper nördlich davon gehalten wird, und daher nicht mehr dem Gefälle nach in die Forstbereiche abfließen kann. Die Flurstücke 2299 und 2316 grenzen nicht einmal an Grenzgräben an und sind weit außerhalb jeglichem, möglichen Wirkraumes. Wo Grenzgräben zu Offenland/Grünland vorhanden sind, sind diese weiterhin regelmäßig zu pflegen (jeweils durch die bislang Zuständigen), damit keine Vernässung des umliegenden Grünlands eintritt – falls Derartiges doch eintreten sollte, ist dies dann durch möglicherweise künftig eintretende Setzungen in diesen Flächen geschuldet, die ja weiterhin stattfinden werden/können. Auch die Befahrbarkeit der angrenzenden Flächen wird daher nicht beeinträchtigt. Da die vorhandenen Gräben ohnehin nur relativ kleine Dimensionen besitzen, sind mögliche Dammbrüche in keinem Falle von weitreichender Wirkung, sondern wären nur sehr lokal wirksam. Die meisten der Dämme und Gräben entwässern ohnehin nach Norden (hier grenzt ein angestauter Teich im Niedermoor an). Wirtschaftsgrünland ist hier nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen

Nach Begehung durch das AELF und in erfolgter Abstimmung, werden die Maßnahmen weder einen negativen Einfluss auf die direkt betroffenen, noch den angrenzenden Forstbereich haben, da Eingriffe minimalinvasiv und nur im direkten Umgriff der Dammbaumaßnahmen stattfinden werden.

Aus oben dargestellten Gründen ist ein Beweissicherungsverfahren für die Flächen 2281, 2282, 2283, 2284, 2290, 2291, 2292, 2293, 2299, 2316 nicht nötig.

Die Vergabe/Gutschrift von Ökopunkte stellt keinen wasserwirtschaftlichen Belang dar und wird in diesem Antrag nicht behandelt.

Dieses ist ausschließlich Aufgabe des Antragstellers nach den Vorgaben der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, <u>soweit</u> sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Bei Genehmigungen dieser Art wird jedoch grundsätzlich für den Fall, dass durch die Maßnahme dennoch Beeinträchtigungen erfolgen sollten, festgesetzt, dass diese auszugleichen sind (Auflage Nr. 2.2.6) sowie Beweissicherungsmaßnahmen auf den unmittelbar an den Maßnahmenbereich angrenzenden Grundstücken durchzuführen sind (Auflage Nr. 2.2.7).

Ebenso wurden forstwirtschaftliche Auflagen zum Schutz des Holzbestandes aufgenommen (Auflagen Nrn. 2.2.9 – 2.2.10).

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 2

Der Einwendungsführer Nr. 2 äußerte sich mit Schreiben vom 15.03.2022. Zu der beantragten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau besteht kein Einverständnis. Der Einwendungsführer befürchtet den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwendungsführer die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Forderungen:

- Beweissicherung
- Grabenunterhaltung
- Dammbrüche
- Ökopunkte

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 3

Der Einwendungsführer Nr. 3 äußerte sich mit Schreiben vom 16.03.2022.

Zu der beantragten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau besteht kein Einverständnis. Der Einwendungsführer befürchtet den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwendungsführer die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Forderungen:

- Beweissicherung
- Grabenunterhaltung
- Dammbrüche
- Ökopunkte

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 4

Der Einwendungsführer Nr. 4 äußerte sich mit Schreiben vom 17.03.2022.

Zu der beantragten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau besteht kein Einverständnis. Der Einwendungsführer befürchtet den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwendungsführer die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Forderungen:

- Beweissicherung
- Grabenunterhaltung
- Dammbrüche
- Ökopunkte

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 5

Der Einwendungsführer Nr. 5 äußerte sich mit Schreiben vom 18.03.2022.

Der Einwendungsführer den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwender die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 6

Der Einwendungsführer Nr. 6 äußerte sich mit Schreiben vom 20.03.2022

Der Einwendungsführer den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwender die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 7

Der Einwendungsführer Nr. 7 äußerte sich mit Schreiben vom 20.03.2022.

Der Einwendungsführer den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwender die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 8

Der Einwendungsführer Nr. 8 äußerte sich mit Schreiben vom 20.03.2022.

Der Einwendungsführer den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwender die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 9

Der Einwendungsführer Nr. 9 äußerte sich mit Schreiben vom 21.03.2022.

Der Einwendungsführer den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwender die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

Einwendung des Einwendungsführers Nr. 10

Der Einwendungsführer Nr. 10 äußerte sich mit Schreiben vom 22.03.2022.

Der Einwendungsführer den Funktionsverlust von angrenzenden Drainagegraben auf den anliegenden Flächen der Maßnahme und eine Verschlechterung der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen. Außerdem sieht der Einwender die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes durch erhöhte Wasserstände.

Würdigung:

Aufgrund der inhaltlich gleichlautend erhobenen Einwendungen wird auf die Gesamtwürdigung bei der Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1 verwiesen.

II.4 Begründung der Ermessensentscheidung

Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, steht die Erteilung der Plangenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kann festgehalten werden, dass die mit diesem Bescheid festgelegte Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen Recht und Gesetz sind nicht ersichtlich.

Die Optimierungsgebote wurden beachtet.

Im Verfahren wurden die Interessen der eingebundenen Behörden und Betroffenen, soweit dies möglich war, ausreichend gewürdigt, weshalb dem Antrag stattgegeben werden kann.

Die Wiedervernässung / Renaturierung des Hochmoores "Rotfilz" ist so geplant, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Forderungen der notwendigen Fachstellen eingehalten werden können.

II.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG-in der geltenden Fassung) i.V.m. der Tarif-Nummern und Tarif-Stellen 8.IV.0/4.1 des Bayerischen Kostenverzeichnisses (BayKVz - in der geltenden Fassung).

Die hier zu bewertende Amtshandlung dient unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Bescheid ergeht damit kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine
- rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Fendt

Hinweise:

- 1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 2. Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung gewährt nicht die Befugnis, fremdes Gut in Anspruch zu nehmen.
 - Erforderliche Inanspruchnahmen sind vertraglich zu regeln.